

NACHGELESEN

Informationen für Mitglieder und Partner der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen

August 2024

7. Datenschutztag

Künstliche Intelligenz (KI) - Datenschutzkonforme Anwendungen im Unternehmen

Die 7. Auflage des Datenschutztages widmete sich im Haus der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen dem aktuellen Thema „Künstliche Intelligenz (KI) - Datenschutzkonforme Anwendungen im Unternehmen“. Als Referenten vor Ort waren Yvette Reif, stellvertretende Geschäftsführerin der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. in Bonn, Dipl.-Ing. Arnd Fackeldey, Digital Compliance Consulting GmbH, und Rechtsanwalt Alexander Forssmann. In ihren Vorträgen gingen sie auf das neue Gesetz über Künstliche Intelligenz der Europäischen Union (KI-Verordnung 2024) und entsprechende KI-Anwendungen im Personalbereich (z. B. Recruiting) und dem datenschutzkonformen Handeln ein. Zudem betonten sie das Zusammenspiel von Datenschutz und Compliance und beleuchteten die aktuelle Rechtsprechung (insbesondere zum Auskunftsanspruch). Organisiert wurde der Datenschutztag von der arbeitgeber ruhr GmbH, die mit Sitz im Verbandshaus der Arbeitgeberverbände unter anderem die Dienstleistung des externen Datenschutzbeauftragten anbietet.



Die Datenschutzverantwortlichen aus zahlreichen Mitgliedsunternehmen verfolgten den 7. Datenschutztag aufmerksam.

Yvette Reif ging in ihrem Vortrag auf die Rolle des Datenschutzbeauftragten in Bezug auf Künstliche Intelligenz im Unternehmen ein. „Es gehört zum gesetzlichen Auftrag des Datenschutzbeauftragten, den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Unternehmen auf dessen Datenschutzkonformität zu überwachen und die Fachverantwortlichen entsprechend zu beraten. Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der KI-Verordnung sollten ihm nur übertragen

werden, wenn der Stelleninhaber hierfür über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügt. Auch dürfen Zusatzaufgaben nicht zu Interessenkonflikten bezüglich der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragten führen. Sofern im Zusammenhang mit dem KI-Einsatz personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen dem Datenschutzbeauftragten keine wesentlichen Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf diesen übertragen sein.“



Alexander Forssmann sagte eindringlich: „Spätestens jetzt ist es an der Zeit, sich mit den Regelungen der KI-Verordnung auseinander zu setzen - insbesondere dann, wenn man ein KI-System im Unternehmen neu einführen möchte.“ Besonderes Augenmerk sollten Unternehmen darauf richten, dass bei riskanten KI-Anwendungen ein umfassendes Risikomanagementsystem eingerichtet ist, das kontinuierlich und iterativ über den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems hinweg bestehen muss. Auch er ging darauf ein, dass das Thema „KI“ nicht einfach nur ein weiteres Thema für Daten-

schutzbeauftragte sein sollte, sondern nur fach(abteilungs)-übergreifend bewältigt werden kann. Und zu guter Letzt mahnte er: „Kein Unternehmen wird umhin kommen, sein Personal - wie schon bei anderen Themen - auch beim Thema „Künstliche Intelligenz“ zu sensibilisieren und zu schulen, um die nötige Kompetenz aufzubauen.“

Arnd Fackeldey thematisierte in seinem Vortrag die Bedeutung von Compliance und Datenschutz und deren Verankerung in der Unternehmensstrategie. Beide Konzepte teilen das Ziel, gesetzliche Vorgaben und ethische Standards einzuhalten, wobei Compliance eine breitere Palette von Regelungen umfasst und Datenschutz sich speziell auf den Schutz personenbezogener Daten konzentriert. Es wurde betont, dass Unternehmen diese Bereiche nicht isoliert, sondern als integrale Bestandteile ihrer strategischen Planung betrachten sollten, um eine Kultur der Transparenz und Verantwortlichkeit zu fördern. Ein praktisches Beispiel, das im Vortrag behandelt wurde, war Whistleblowing. Dabei wurde deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass solche Systeme sowohl den Schutz der Whistleblower als auch den Datenschutz der betroffenen Personen sicherstellen.



Abschließend wurde auf die Herausforderungen hingewiesen, die durch technologische Innovationen wie Künstliche Intelligenz unter der Verwendung von großen Mengen an Daten entstehen können. Neue technologische Entwicklungen erfordern daher von Unternehmen eine kontinuierliche Anpassung ihrer Compliance- und Datenschutzmaßnahmen, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden und den gesetzeskonformen Umgang sowie die gebotene Sicherheit beim Umgang mit personenbezogenen Daten bzw. sensiblen Informationen zu gewährleisten.

*Die Referenten des 7. Datenschutztages
Dipl.-Ing. Arnd Fackeldey (l.),
RA Alexander Forssmann (2.v.l.),
und RAin Yvette Reif (2.v.r.)
mit RA Martin Beckschulze (r.),
Fachanwalt für Arbeitsrecht.*



arbeitgeber ruhr
GmbH

Die arbeitgeber ruhr GmbH bietet ihren Mandanten die Dienstleistungen eines externen Datenschutzbeauftragten, einer Compliance-Ombudsperson für die Auslagerung der internen Meldestelle nach dem HinSchG oder die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach dem LKSG. Mitgliedsunternehmen der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen können die Datenschutz- und Compliance-Dienstleistungen der arbeitgeber ruhr GmbH, ebenfalls mit Sitz an der Königsallee 67 in Bochum, zu vergünstigten Konditionen in Anspruch nehmen.